

und die zeitweiligen Wanderstandorte der Bienenvölker enthalten.' Gleichzeitig ist ein Exemplar dieser Karten der Kreis-pflanzenschutzstelle zu übergeben.

(2) Beim Einsatz von PSM der Kategorien „bienengefährlich“ und „minderbienengefährlich“ sind die Windgeschwindigkeiten zu berücksichtigen und unter Beachtung der Windrichtung die erforderlichen Sicherheitsabstände zu blühenden Nachbarkulturen bzw. Kulturpflanzenbeständen mit blühenden Unkräutern einzuhalten. Die Sicherheitsabstände werden in Absprache mit dem Anwender von PSM durch den Staatlichen Pflanzenschutzdienst festgelegt.

(3) Die Pflanzenschutzmaßnahmen im Raps mit PSM der Kategorie „minderbienengefährlich“ sind an Tagen zu organisieren, an denen (gemäß Wettervorhersage) die Temperatur der folgenden Nacht nicht unter + 5 °C absinken wird.

(4) Der Einsatz von PSM der Kategorien „bienengefährlich“ und „minderbienengefährlich“ ist bei Temperaturen über + 25 °C verboten.

(5) Bei der Ausbringung von PSM der Kategorien „bienengefährlich“ bzw. „minderbienengefährlich“ mit Agrarflugzeugen sind Windgeschwindigkeit und Windrichtung, Abdrift, Thermik, Lufttemperatur sowie die Hauptflugrichtung der Bienen zu berücksichtigen.

(6) Durch die Anwender von PSM ist eine Registratur aller zum Einsatz gelangten PSM schlagbezogen vorzunehmen. Beim Ausbringen von PSM der Kategorien „bienengefährlich“ bzw. „minderbienengefährlich“ mit Agrarflugzeugen ist durch den Anwender von jeder Gharje eine Rücklagenprobe zu entnehmen und exakt gekennzeichnet bis zum Ende des Kalenderjahres zu lagern.

#### \* § 5

(1) In nektar-, pollen- oder honigtauspensenden Pflanzenbeständen<sup>6</sup> ist die Anwendung von PSM der Kategorie „bienengefährlich“<sup>7</sup> nur dann zulässig, wenn die zuständige Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes dafür die Genehmigung erteilt hat. Die Genehmigung ist im Ausnahmefall nur dann zu erteilen, wenn die Pflanzenschutzmaßnahme zur Abwendung eines zu erwartenden umfangreichen volkswirtschaftlichen Schadens unbedingt erforderlich ist.

(2) Mit der Ausnahmegenehmigung sind Maßnahmen festzulegen, die geeignet sind, die Gefährdung der Bienenvölker möglichst gering zu halten. Insbesondere sind soweit als möglich bienenschonende Ausbringungstechnologien vorzugeben und, wenn erforderlich, eine zeitweilige Verlegung der Bienenvölker festzulegen. Die zeitweilige Verlegung der Bienenvölker ist durch die zuständige Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises mit der zuständigen Kreiswanderkommission abzustimmen und erforderlichenfalls durch den Kreistierarzt anzuweisen.

(3) Die LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen sind verpflichtet, neben der Einhaltung aller Maßnahmen zur Minderung der Bienengefährdung die Bienenzuchtbetriebe/Imker bei der Verlegung der gefährdeten Bienenvölker aus dem Gefahrenbereich, mindestens 3 km von der Grenze der zu behandelnden Pflanzenbestände entfernt, durch die Bereitstellung von Transportmitteln und Hilfskräften zu unterstützen. Die erforderlichen Aufwendungen sowie ökonomischen Nachteile aus der zeitweiligen Verlegung der Bienenvölker sind von den LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen zu tragen.

#### § 6

Bei der Anwendung von PSM der Kategorie „bienengefährlich“ in nicht nektar-, pollen- und honigtauspensenden

<sup>6</sup> Als nektar- und pollenspendend sind Pflanzenbestände anzusehen, sobald die ersten Blüten voll aufgeblüht sind bzw. aus extrafloralen Nektarien Nektar abgesondert wird.

<sup>7</sup> Die PSM sind im Pflanzenschutzmittelverzeichnis, Herausgeber: Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR, Institut für Pflanzenschutzforschung Kleinmachnow, hinsichtlich der Gefährlichkeit für Bienen gekennzeichnet.

Pflanzenbeständen und von PSM der Kategorie „minderbienengefährlich“ ist der Anwender von PSM zur Einhaltung folgender Maßnahmen verpflichtet:

— Vor Pflanzenschutzmaßnahmen mit PSM der Kategorie „bienengefährlich“ sind nach gegenseitiger Information zwischen den Anwendern von PSM und Vertretern der Fachkommission Imker des VKSK bzw. Vertretern von sozialistischen Bienenzuchtbetrieben entsprechend den jeweiligen Bedingungen die Termine, die Uhrzeit des Einsatzes und die möglichen Schutz- bzw. vorbeugenden Maßnahmen zu vereinbaren.

— Vor der Behandlung von nektar-, pollen- und honigtauspensenden Pflanzenbeständen mit PSM der Kategorie „minderbienengefährlich“ ist gemeinsam durch den Anwender von PSM und den Vorsitzenden der Sparte Imker des VKSK zu sichern, daß Beginn und Beendigung des Bienenfluges durch Hinzuziehung eines sachkundigen Imkers fachgerecht berücksichtigt werden.

— In einer dem Flugradius der Bienen entsprechenden Entfernung bis zu 3 km sind die Bienenzuchtbetriebe/Imker mit ständigen Standorten der Bienen in diesem Gebiet über die Fachkommission Imker des VKSK schon im Vorbereitungsstadium über die beabsichtigten Pflanzenschutzmaßnahmen zu informieren. Der Beginn der Behandlung muß den Bienenzuchtbetrieben/Imkern (auch Wanderimkern) mindestens 3 Tage vor dem geplanten Termin bekannt sein. Im Falle der Anwendung von PSM auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 kann, die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden.

— Die Information hat durch die jeweils für die Maßnahme verantwortlichen Anwender von PSM an den Rat der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt zu erfolgen. Die Information der Bienenzuchtbetriebe/Imker erfolgt entsprechend einem mit der Fachkommission Imker des VKSK und dem Rat der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt festzulegenden Informationssystem (Aushänge, Verbandspresse usw.).

— Vor der Behandlung von Garten- und Feldkulturen mit PSM der Kategorie „bienengefährlich“ sind blühende Unkräuter und Ruderalpflanzen<sup>8</sup> zu vernichten bzw. für Bienen unattraktiv zu machen (z. B. durch Vorbehandlung mit Herbiziden oder Repellents), soweit diese Pflanzen infolge ihrer Attraktivität für Bienen eine Gefährdung darstellen.

— Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, daß nektar-, pollen- und honigtauspensende Pflanzen weder in Unterkulturen noch durch Abdriften mitbehandelt werden.

— Bei Befall der Pflanzen durch Blattläuse ist vor der Anwendung von PSM auf Bienenflug zu kontrollieren. Werden die durch Blattläuse befallenen Pflanzen infolge des Auftretens von Blatthonig von Bienen befliegen, müssen Maßnahmen zur Vermeidung der Bienengefährdung getroffen werden.

— Anwendungskonzentrationen und Aufwandmengen, insbesondere von PSM der Kategorien „bienengefährlich“ und „minderbienengefährlich“, sind entsprechend dem jeweils gültigen Pflanzenschutzmittelverzeichnis zu bemessen. Enthalten Tankmischungen Komponenten, die als „bienengefährlich“ eingestuft sind, gilt die gesamte Tankmischung, unabhängig vom Anteil der bienengefährlichen Komponenten, als „bienengefährlich“.

— PSM der Kategorie „bienengefährlich“ und Reste davon sind für Bienen unzugänglich zu lagern und für Bienen ungefährlich zu beseitigen.

#### § 7

Auf Grund der Information gemäß § 6 ist jeder Bienenzuchtbetrieb/Imker verpflichtet, entsprechend den Hinweisen

<sup>8</sup> Ruderalpflanzen sind Kulturfolger. Ruderalpflanzen treten infolge ihrer außergewöhnlichen Widerstandsfähigkeit vor allem auf Wegen und Straßenrändern, Feldrainen usw. auf. Zu den Ruderalpflanzen gehören u. a. Kletten, Disteln, Rumex-Arten.